

HINWEISE

zur

Niederlassungs- und
Aufenthaltsstatistik,
Fremdenpolizei und Visawesen

Version 1.20 vom 01.02.2021

Niederlassungs- und Aufenthaltsstatistik, Fremdenpolizei und Visawesen

Die vorliegenden Statistiken beruhen auf den von den jeweiligen Behörden bis zum Stichtag gespeicherten Daten. Es kann aus organisatorischen, verwaltungstechnischen oder auch rechtlichen Gründen zu Verzögerungen bei der Speicherung kommen. Dies hat entsprechende Auswirkungen auf die Aktualität der Daten. Es werden daher immer alle Monatsdaten des lfd. Jahres neu berechnet und veröffentlicht.

Niederlassungs- und Aufenthaltswesen

Grundsätzliches:

Die Niederlassungs- und Aufenthaltsstatistik enthält Daten über Personen, deren Aufenthaltsrecht sich nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) richtet. Unter aufrechten Aufenthaltstiteln sind alle zum jeweiligen Stichtag im Integrierten Zentralen Fremdenregister (IZR) gespeicherten gültigen Aufenthaltstitel zu verstehen. Dies unter Einschluss aller Aufenthaltstitel, die vor dem In-Kraft-Treten des NAG bis zum 31.12.2005 erteilt wurden und entsprechend der Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung (NAG-DV) umgeschlüsselt wurden.

Aufenthaltstitel:

Drittstaatsangehörige, das sind Personen, die weder EWR-Bürger noch Schweizer sind, benötigen für Österreich einen Aufenthaltstitel, wenn sie sich länger als sechs Monate in Österreich aufhalten wollen.

Aufenthaltsw Zwecke:

Aufenthaltstitel werden für bestimmte Zwecke erteilt, die sich durch unterschiedliche Berechtigungen (z.B.: Erwerbstätigkeit) unterscheiden.

Folgende Aufenthaltstitel gibt es:

- **Aufenthaltsbewilligungen:** Aufenthaltsbewilligungen werden für einen vorübergehenden befristeten Aufenthalt zu einem der folgenden Zwecke erteilt:
 - Unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer (ICT)
 - Mobile unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer (mobile ICT)
 - Betriebsentsandte
 - Selbständige
 - Forscher-Mobilität
 - Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit
 - Schüler
 - Studenten
 - Sozialdienstleistende
 - Freiwillige
 - Familiengemeinschaft
- **Aufenthaltstitel zur Niederlassung:** umfassen alle Arten von Aufenthaltstiteln, die zu einer (befristeten) Niederlassung berechtigen.
 - „Rot-Weiß-Rot – Karte“ (Recht auf befristete Niederlassung und im Fall einer unselbständigen Erwerbstätigkeit auf Beschäftigung bei dem konkreten Arbeitgeber)
 - „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ (Recht auf befristete Niederlassung und auf unbeschränkten Arbeitsmarktzugang)
 - „Blaue Karte EU“ (Recht auf befristete Niederlassung und auf Beschäftigung bei dem konkreten Arbeitgeber im gesamten Bundesgebiet)

- Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ (für „Kernfamilie“ von Österreichern, die ihr Recht auf Freizügigkeit nicht ausgeübt haben; Recht auf befristete Niederlassung und auf unbeschränkten Arbeitsmarktzugang)
- „Artikel 50 EUV“ (Aufenthaltstitel in Folge des Brexit) (Recht auf befristete Niederlassung und auf unbeschränkten Arbeitsmarktzugang). Folgende Zwecke sind möglich:
 - ✓ BREXIT
 - ✓ BREXIT – Familienangehöriger

Niederlassungsbewilligungen:

- „Niederlassungsbewilligung“ (Recht auf befristete Niederlassung; selbständige Erwerbstätigkeit unbeschränkt möglich)
 - „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ (für sonstige Angehörige von Österreichern, die ihr Recht auf Freizügigkeit nicht ausgeübt haben; Recht auf befristete Niederlassung; kein Arbeitsmarktzugang)
 - „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ (Recht auf befristete Niederlassung ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit)
 - „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ (Recht auf befristete Niederlassung mit dem Zweck als selbständiger oder unselbständiger Künstler erwerbstätig zu sein)
 - „Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“
 - „Niederlassungsbewilligung – Forscher“ (Recht auf befristete Niederlassung mit dem Zweck als selbständiger oder unselbständiger Forscher erwerbstätig zu sein)
- **Aufenthaltstitel zum Daueraufenthalt:**

Unbefristete Aufenthaltstitel, die zur unbefristeten Niederlassung berechtigen und unbeschränkten Arbeitsmarktzugang gewähren.

- Daueraufenthalt – EU: Dieser Aufenthaltstitel wird seit 1.1.2014 als „Daueraufenthalt – EU“ erteilt.

Alle „alten“ Aufenthaltstitel zur unbefristeten Niederlassung gelten weiter als „Daueraufenthalt – EU“. Dies sind:

- ✓ „Daueraufenthalt – EG“: 1.1.2006 bis 31.12.2013
 - ✓ „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“: 1.1.2006 bis 31.12.2013
 - ✓ „Ehem. Niederlassungsnachweis“: 1.1.2003 bis 31.12.2005
- „Artikel 50 EUV“ (Aufenthaltstitel in Folge des Brexit) – Daueraufenthalt. Folgende Zwecke sind möglich:
 - ✓ BREXIT – Daueraufenthaltsrecht
 - ✓ BREXIT – Daueraufenthaltsrecht Familienangehöriger

 **Anträge:**

- **Erstantrag:**

Ein Erstantrag ist der Antrag auf erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels. Der Fremde ist somit zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels.

- **Verlängerungsantrag:**

Ein Verlängerungsantrag richtet sich auf die (abermalige) Erteilung des gleichen Aufenthaltstitels. Diese Anträge sind vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, jedoch frühestens drei Monate vor diesem Zeitpunkt, einzubringen und können im Inland gestellt werden. Nach rechtzeitiger Stellung eines Verlängerungsantrages ist der Antragsteller bis zur rechtskräftigen Entscheidung weiterhin rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig.

- **Zweckänderungsantrag:**

Mithilfe eines Zweckänderungsantrages besteht für Fremde die Möglichkeit, während ihres Aufenthalts in Österreich mit einem Aufenthaltstitel den Aufenthaltszweck zu ändern. Voraussetzung ist dabei, dass bereits ein Aufenthaltstitel vorliegt und die Voraussetzungen für den beantragten Aufenthaltstitel erfüllt werden. Zweckänderungsanträge sind grundsätzlich unverzüglich mit Änderung des Aufenthaltszweckes, jedenfalls aber vor Ablauf des alten Aufenthaltstitels zu stellen.

- **BREXIT-Anträge:**

Bei der statistischen Auswertung der gestellten Anträge sind „Brexit-Anträge“ bereits in der Gesamttabelle enthalten. Aufgrund der Übergangsphase im Jahr 2021 und der besonderen Relevanz in diesem Jahr ist eine weitere Tabelle in der Statistik enthalten, die nur „Brexit-Anträge“ des Jahres 2021 gesondert ausweist.

 **Quotenpflichtige Aufenthaltstitel:**

Gemäß § 12 Abs. 1 NAG ist die Anzahl bestimmter Aufenthaltstitel, die jährlich erteilt werden darf, durch eine Quote limitiert. Durch die für ein bestimmtes Kalenderjahr zu erlassende Niederlassungsverordnung (NLV) wird festgelegt, wie viele quotenpflichtige Aufenthaltstitel für die jeweiligen Zwecke pro Jahr höchstens erteilt werden können.

 **Quotenauslastung:**

Die angeführten Paragraphen der NLV haben folgende Bedeutung:

§ 3 Abs. 1-9 Z 1:	Familienzusammenführung
§ 3 Abs. 1-9 Z 2:	Ausgenommen Erwerbstätigkeit (Privatiers)
§ 3 Abs. 1-9 Z 3a:	Mobilitätsquote für unselbständige Mobilitätsfälle
§ 3 Abs. 1-9 Z 3b:	Mobilitätsquote für selbständige Mobilitätsfälle
§ 3 Abs. 1-9 Z 3c:	Mobilitätsquote für „ausgenommen Erwerbstätigkeit“
§ 3 Abs. 1-9 Z 4:	Zweckwechselquote für Inhaber einer „Niederlassungsbewilligung -Angehöriger“

 **Unionsrechtliches Aufenthaltsrecht:**

Die Voraussetzungen für das Aufenthaltsrecht von EWR-Bürgern, Schweizern und deren Angehörigen innerhalb der Europäischen Union (EU) sind unionsweit einheitlich geregelt.

Unionsrechtliches Aufenthaltsrecht ist das auf Grund der Richtlinie 2004/38/EG (Freizügigkeitsrichtlinie) bzw. des Freizügigkeitsabkommen EG-Schweiz (ABl. Nr. L 144 vom 30.04.2002 S. 6 und BGBl. III Nr. 133/2002) gewährte Recht eines EWR-Bürgers/Schweizer Bürgers und seiner Angehörigen sich im Bundesgebiet für mehr als drei Monate aufzuhalten.

 **Dokumentationen des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts:**

- **Anmeldebescheinigung:**

Diese Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts für mehr als drei Monate wird für unionsrechtlich aufenthaltsberechtigte EWR-Bürger/Schweizer Bürger und deren Angehörige, sofern sie selber EWR-Bürger/Schweizer Bürger sind, ausgestellt. Es muss eine Antragstellung bei der zuständigen Behörde (richtet sich nach dem Wohnsitz; Landeshauptmann bzw. Bezirksverwaltungsbehörde) innerhalb von 4 Monaten ab Einreise erfolgen.

- **Bescheinigung des Daueraufenthalts:**

Diese Dokumentation bescheinigt das unionsrechtliche Daueraufenthaltsrecht von EWR-Bürgern/Schweizer Bürgern, das in der Regel nach fünf Jahren rechtmäßigem und ununterbrochenem Aufenthalt erworben wird. Die Bescheinigung des Daueraufenthalts wird auf Antrag ausgestellt, wobei diese Bescheinigung nicht verpflichtend zu beantragen ist.

- **Aufenthaltskarte:**

Diese Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts für mehr als drei Monate wird für Drittstaatsangehörige ausgestellt, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern/Schweizer Bürgern sind, wenn sie

- Ehegatten/eingetragene Partner sind, oder
- Verwandte des EWR-Bürgers/Schweizer Bürgers oder seines Ehegatten/eingetragenen Partners in gerader, absteigender Linie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, darüber hinaus sofern ihnen Unterhalt gewährt wird, oder
- Verwandte des EWR-Bürgers/Schweizer Bürgers oder seines Ehegatten/eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird.

Der Antrag muss binnen 4 Monaten ab Einreise gestellt werden.

- **Daueraufenthaltskarte:**

Diese Dokumentation wird für Drittstaatsangehörige, die Angehörige eines EWR-Bürgers/Schweizer Bürgers sind und das unionsrechtliche Recht auf Daueraufenthalt erworben haben, ausgestellt. Der Antrag muss vor Ablauf der Aufenthaltskarte gestellt werden.

 **Mobilität:**

Auf Grund von im NAG und FPG umgesetzten europarechtlichen Richtlinien können Drittstaatsangehörige unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb der EU mobil sein. In der Regel müssen diese Drittstaatsangehörigen einen österreichischen Aufenthaltstitel beantragen. Im Detail gibt es folgende Regelungen:

- ***Daueraufenthalts-Richtlinie (RL 2003/109/EG + RL 2011/51/EU):***

Drittstaatsangehörige, die sich für die Dauer von fünf Jahren ununterbrochen und rechtmäßig in einem Mitgliedstaat der EU aufhalten, können einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ erhalten. Dieser Titel (unbedingt erforderlich ist der Zusatz: „Daueraufenthalt – EU“ in der jeweiligen Landessprache am Titel selbst) berechtigt zur Inanspruchnahme der Mobilität innerhalb der Europäischen Union. Aufgrund der Verpflichtung nach der Richtlinie 2011/51/EU zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der Daueraufenthalts-RL auf Personen die internationalen Schutz genießen, gilt diese Vorgehensweise auch für diese Personengruppe.

Nach österreichischem Recht können Drittstaatsangehörige, die von ihrem Recht auf Mobilität Gebrauch gemacht haben und im Besitz eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ eines anderen Mitgliedstaates sind, folgende Aufenthaltstitel beantragen: eine befristete „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit (Mobilitätsfall)“, für die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit eine befristete „Niederlassungsbewilligung (selbst. Mobilitätsfall)“ oder eine „Rot-Weiß-Rot – Karte (unselbs. Mobilitätsfall)“.

- ***Blue Card Richtlinie (RL 2009/50/EG)***

Drittstaatsangehörige, die im Besitz eines Aufenthaltstitels „Blaue Karte EU“ eines anderen Mitgliedstaates sind und von ihrem Recht auf Mobilität Gebrauch machen, erhalten bei Erfüllung der Voraussetzungen einen österreichischen Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU (Mobilität)“.

- ***Innerbetriebliche versetzte Arbeitnehmer Richtlinie (RL 2014/66/EU):***

Seit 1.10.2017 ist Drittstaatsangehörigen, die einen gültigen Aufenthaltstitel eines anderen Mitgliedstaates mit der Bezeichnung „intra-corporate transferee“ bzw. „ICT“ haben, bei Erfüllung der dafür vorgesehenen Voraussetzungen, eine Aufenthaltsbewilligung „mobile ICT“ zu erteilen.

- ***Forscher- u. Studenten Richtlinie (RL 2016/801/EU):***

Seit 1.9.2018 gibt es für bestimmte Forscher und Studenten Mobilitätsbestimmungen. Besitzt ein Drittstaatsangehöriger einen gültigen Aufenthaltstitel „Forscher“ eines anderen Mitgliedstaats, ist bei Erfüllung der dafür vorgesehenen Voraussetzungen, eine österreichische Aufenthaltsbewilligung „Forscher-Mobilität“ zu erteilen.

Studenten, die an einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen teilnehmen oder für die eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Hochschuleinrichtungen gilt, ist bei Erfüllung der dafür vorgesehenen Voraussetzungen, die österreichische Aufenthaltsbewilligung „Student (Mobilitätsprogramm)“ für die Dauer von zwei Jahren auszustellen.

- ***Mobilität – Familienangehörige:***

Gemäß den oben genannten Richtlinien stehen auch Aufenthaltstitel für den Familiennachzug zur Verfügung (Familiengemeinschaft Mobilität).

Fremdenpolizeiwesen

- **Zurückschiebung:** Fremde die im Auftrag der Landespolizeidirektion zur Rückkehr in einen Mitgliedstaat verhalten wurden, nachdem sie:
 - nicht rechtmäßig in das Bundesgebiet eingereist sind und binnen sieben Tagen betreten wurden
 - innerhalb von sieben Tagen nach Einreise in das Bundesgebiet auf Grund eines Rückübernahmeabkommens zurückgenommen werden mussten
 - innerhalb von sieben Tagen, nachdem ihr visumfreier oder visumpflichtiger Aufenthalt im Bundesgebiet nicht mehr rechtmäßig war, betreten wurden
 - während eines Ausreisevorganges bei nicht rechtmäßigem Aufenthalt im Bundesgebiet betreten wurden.

- **Zurückweisung:** Polizeiliche Maßnahme zur Verhinderung der unerlaubten Einreise von Fremden (basierend auf dem Schengener Grenzkodex und dem Fremdenpolizeigesetz).